



A - RUNDSCHREIBEN

ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht: 07.10.08

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaft



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sport und Technik

vom

04.06.2008

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungen, Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Praktikum
- § 15 Zusatzprüfungen

II. Bachelor-Abschluss

- § 16 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 17 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 25 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 27 Inkrafttreten

Anlage

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Urkunde
- Anlage 3: Zeugnis
- Anlage 4: Selbständigkeitserklärung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Bachelor-Studiengang Sport und Technik an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums und der Bachelor-Arbeit sechs Semester. Der Bachelor-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„**Bachelor of Science**“,
abgekürzt: „**B. Sc.**“.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Voraussetzung zu den Studiengängen ist entsprechend § 27 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt weiterhin erst nach dem Bestehen der sportpraktischen Eignungsprüfung. Die Bedingungen und Durchführungsbestimmungen sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(3) Weiterhin ist der Nachweis des Rettungsschwimmerscheines in Bronze erforderlich, der spätestens am Ende des 2. Semesters vorliegen muss.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus in der Regel fünf Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses. Dazu erlässt die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften eine Verfahrensordnung.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelor-Abschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Bachelor-Abschluss besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(2) In jedem Modul wird eine Bewertung der Leistung vorgenommen. Modulprüfungen können sich aus Prüfungen, Teilprüfungen und/oder kumulativ aus Prüfungsvorleistungen zusammensetzen und werden studienbegleitend durchgeführt. Sie können sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls beziehen.

(3) Prüfungsvorleistungen können sein:

- *Klausur*: Schriftliche Leistungskontrolle im Rahmen einer Lehrveranstaltung über eine Dauer von maximal 120 Minuten,
- *Referat/Präsentation*: Mediengestützter Vortrag zu einem vereinbarten Thema,
- *Hausarbeit*: Schriftliche Ausarbeitungen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung,
- Wissenschaftliches Projekt (theoretische und empirische Untersuchungen zu einer wissenschaftlichen Problemstellung)
- *Medienprodukt*: Lösung einer Aufgabenstellung in Form von Film, Video, CD u. ä.,
- *Exzerpt*: Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes,
- *(Bewegungs-)praktisches Testat*: Nachweis von Kenntnissen, von Bewegungs-, Vermittlungs-
- und/oder Anwendungskompetenzen in einer Bewegungspraxis,
- *Methodisch-praktische Leistungskontrolle*: Modellstunde mit schriftlicher Ausarbeitung zu einer gestellten Thematik; Nachweis von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Bewegungs-, Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen,
- *Sportpraktisches Testat*: Überprüfung von Bewegungskompetenzen in den Sportartengruppen.

(4) Modulprüfungen können sein:

- Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch über eine Dauer von 30 bis 45 Minuten,
- Schriftliche Prüfung (Klausur): Arbeit unter Aufsicht über eine Dauer von 60 bis 120 Minuten,
- (kumulativ) Leistungsnachweise.

(5) Studiennachweise (SN) sind Vorleistungen und Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung. Sie werden in der Regel erbracht durch: Referat, schriftliche Leistungskontrolle, Sitzungsprotokoll, Exzerpt, (Bewegungs-)praktisches Testat, Sportpraktisches Testat.

Leistungsnachweise (LN) sind benotete Leistungen, die Bestandteil kumulativer Prüfungsleistungen sind oder direkt zum Abschluss eines Moduls führen. Sie werden in der Regel erbracht durch: Hausarbeit, Medienprodukt, Klausur, Methodisch-praktische Leistungskontrolle.

(6) Prüfungsvorleistungen können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn die Einzelleistungen auf Grund von objektiven Kriterien (Abschnitten, Seitenzahlen) deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

(7) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal wiederholt werden. Sind Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen des betreffenden Moduls bereits erfolgreich abgelegt worden, haben diese weiterhin Bestand und müssen nicht wiederholt werden.

(8) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(9) Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen und Prüfungen sind von dem mit der Lehre Beauftragten zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils bekannt zu geben.

(10) Modulprüfungen, die in anderen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität abgelegt werden, unterliegen den dort geltenden Prüfungsordnungen.

§ 9

Prüfungen, Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) In den Prüfungen und Teilprüfungen soll nachgewiesen werden, dass der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Gesamtnote der Modulprüfung setzt sich bei kumulativen Leistungen (Teilprüfungen, Prüfungsvorleistungen) aus den entsprechenden Teilnoten zusammen. Eine entsprechende

Bescheinigung über die bestandenen Prüfungsvorleistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden ausgestellt.

(3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.

(4) Die Studierenden sollen anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters max. 120 Credits zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.

(5) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn die Studentin oder der Student ohne eigenes Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl Credits erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Festsetzung der Note zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten oder der Studentin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(8) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(9) Die Modulprüfungsbescheinigung erstellt das Prüfungsamt. Diese Aufgabe kann der Prüfungsausschuss an die Modulverantwortlichen delegieren. Die Aktenführung aller Modulprüfungen liegt im zuständigen Prüfungsamt.

(10) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden weniger als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(11) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(12) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(13) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss

gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang B.Sc. Sport und Technik an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist. In begründeten Ausnahmefällen kann auch zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 24.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Wichtungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Credit-Anzahl des jeweiligen Moduls entsprechend des anliegenden Prüfungsplanes.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal fünf Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14 Praktikum

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist ein berufsfeldbezogenes Praktikum (5 CP) zu absolvieren. Hierzu findet ein vierwöchiges Blockpraktikum an einer außeruniversitären Einrichtung statt.

(2) Die Praktika sollen in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Es ist auch möglich, die Praktikumsleistung im Ausland zu erbringen. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen sind in der Praktikumsordnung der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften geregelt.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden in eigener Verantwortung bei geeigneten Firmen, Institutionen, Organisationen oder Unternehmen durchgeführt.

§ 15 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

II. Bachelor-Abschluss

§ 16 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang B.Sc. Sport und Technik immatrikuliert ist und mindestens 140 Credits erworben hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 17

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fakultät/Institutes festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fakultät/Institutes sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Institutes sein.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf zwei Studierende begrenzt.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt bis zu 10 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal auf 20 Wochen. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Das im sechsten Semester stattfindende Bachelor-Seminar (3 C) ist verpflichtend und soll die Studierenden bei der Bearbeitung ihrer Bachelor-Arbeit unterstützen.

(10) Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 13 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend. Das Zweitgutachten kann aus einer

expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdifferenz muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(11) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben.

§ 18

Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Gesamtergebnis des Bachelor-Abschlusses

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit. Die Wichtungen für die einzelnen Module und die Bachelor-Arbeit sind dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen, bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Credit-Anteile der entsprechenden Module und der Bachelor-Arbeit.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fakultät/Institutes zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen (Anlage 2).

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 21 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet (Anlage 3).

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 4). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

(4) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unter den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.

(6) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungs-Ausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 26

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 04.06.2008 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.06.2008.

Magdeburg, 12.08.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsplan

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	C	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
Maschinenbau							
Technische Mechanik I, II		4V, 4Ü, 1P	12	9	1./2.	Übungsscheine A und B	K3
Konstruktionselemente I		2V, 2Ü	5	4	3.	Mehrere Leistungskontrollen	K2
Konstruktionselemente II		2V, 2Ü	5	4	4.		Schriftliche Prüfung
Elektrotechnik							
Allgemeine Elektrotechnik		2V, 1Ü 2V, 1P	8	6	3. 4.	1 Praktikumschein	K2
Messtechnik/Sensorik		3V, 1Ü 1P	4 2	4 4	4. 5.	Praktikumschein	Schriftliche Prüfung
Informatik							
Grundlagen der Informatik für Ingenieure		3V, 2Ü	6	5	1. (2V) 2. (1V)	Übungsschein	Schriftliche Prüfung
Datenmanagement		2V, 2Ü	5	4	5.		K1.5
Mathematik							
Mathematik I für Ingenieure		4V 2Ü	8	6	1.		K2
Mathematik II für Ingenieure Teil 1 Teil 2		3V, 3Ü 2V, 1Ü	7 4	6 3	2. 3.		K3
Physik							
Physik I , II		2V, 2Ü 2V, 2P	5 5	4 4	1. 2.	Praktikumschein (2.Sem.)	K3
Wahlmodul Ingenieurwissenschaften			8			Entspr. der jeweiligen Modulbeschreibung	Entspr. der jeweiligen Modulbeschreibung
GM1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen	Anatomie und Physiologie	2V	4	2	1.	1LN (K2)	TP1: K2 (75%)
	Sport-und Leistungsmedizin	2S	4	2	2.	1LN	TP2: LN (25%)
Abschluss			8	4	1-2		Gewichtetes Mittel aus TP1 und TP2
GM2 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	Sportbiomechanik	1V	2	1	1.	1SN	K2 oder M45
		1S	3	1	1.	1SN	
	Sportmotorik	1V	2	1	2.	1SN	
		1S	3	1	2.	1SN	
Abschluss			10	4			PL

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	C	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsart
GM3-SPTE Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Sportpädagogik	1V	2	1	1./2.	1SN	K2
	Sportpsychologie	1V	2	1	1./2.	1SN	
	Sportsoziologie/-geschichte	1V	2	1	1./2.	1SN	
Abschluss			6	3			PL
GM4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen		1V	2	1	2.	1SN	K1.5 oder M30
		1S	3	1	3.		
Abschluss			5	2			PL
GM6-I-SPTE Theorie und Praxis der Sportarten I	Theorie der Sportarten	2V	3	2	3.	1LN	Kumulativ (3/7LN (Theorie) + 4/7LN Praxis)
	Individualsport	2Ü	2	2	3.	1 LN (Benotung kumulativ aus den 2 Einzelsportarten)	
	Mannschaftsspiel	2Ü	2	2	4.		
Abschluss			7	6			PL
GM6-II-SPTE Theorie und Praxis der Sportarten II	Wasser- und Wintersport	2Ü	2	2	4./5.	1 LN (Benotung kumulativ aus den 6 Einzelsportarten)	1 LN
	Individualsport	2Ü	2	2	4.		
	Rückschlagspiel	2Ü	2	2	5.		
	2 Sportarten nach Wahl	4Ü	4	4	4./5.		
Abschluss			10	10			PL
AM1-SPTE Grundlagen der Forschungsmethoden und Statistik		2V	4	2	4.	1 LN (K1)	Kumulativ aus 2 LN
		2S	4	2	5.	1 LN	
Abschluss			8	4			PL
AM2-SPTE Grundlagen der messtechnisch orientierten Leistungsdiagnostik		1V; 1S	4	2	4.	1 SN für Vorlesung 1 SN für Seminar	K2
AM3-SPTE Sportgerätetechnik		1V	2	1	5.	SN	K2
		1S	2	1	5.	SN	
		1Ü	1	1	5.	SN	
AM4-L-SPTE Trainings- und Leistungssteuerung		2S	4	2	5.	LN	K2 oder M45
AM3-SPTE Sportinformatik		1V	2	1	5.	SN	K2
		1S	2	1	5.	SN	
		1Ü	1	1	5.	SN	
AM6-SPTE Projektarbeit		1S, 1Ü	4	2	5.	1 LN	1 LN

Legende zum Prüfungsplan:

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

GM = Grundmodul

AM = Aufbaumodul

L = vgl. Regelstudienplan B.A. Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Freizeit- und Leistungssport

SPTE = Sport und Technik

LN = Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis

TP = Teilprüfung

K1 = Klausur über 60 min

K1.5 = Klausur über 90 min

K2 = Klausur über 120 min

K3 = Klausur über 180 min

M30 = mündliche Prüfung 30 min

M45 = mündliche Prüfung 45 min



Bachelor

HERR / FRAU.....

geboren am: in:

wird nach bestandener Bachelorprüfung im Fach

Sport und Technik

der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Magdeburg,

(Siegel)

Der/Die Dekan/in

Der/die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Prof. Dr.

Prof. Dr.



Z E U G N I S

über die

Bachelor-Prüfung

in

Sport und Technik

Frau / Herr.....

geboren am: in:

hat gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Sportwissenschaft – Gesundheitssport vom 01.02.2006 die
Bachelor-Prüfung

mit der Gesamtnote

- **Note** -

bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

Prüfungen / Bewertungen

Modul	Credits	Bewertung
Technische Mechanik I, II	12	
Konstruktionselemente I	5	
Konstruktionselemente II	5	
Allgemeine Elektrotechnik	8	
Messtechnik/Sensorik	6	
Grundlagen der Informatik für Ingenieure	6	
Datenmanagement	5	
Mathematik I	8	
Mathematik II	11	
Physik I, II	10	
2 Fächer (wahlobligatorisch)	8	
1. Fach:		
2. Fach		
Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen (GM1)	8	
Bewegungswissenschaftliche Grundlagen (GM2)	10	
Sozial-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen (GM3-SPTE)	6	
Trainingswissenschaftliche Grundlagen (GM4)	5	
Grundlagen ausgewählter Sportarten I (GM6-I-SPTE)	7	
Grundlagen ausgewählter Sportarten II (GM6-II-SPTE)	10	
Grundlagen der Forschungsmethoden und Statistik (AM1-SPTE)	8	
Grundlagen der messtechnisch orientierten Leistungsdiagnostik (AM2-SPTE)	4	
Sportgerätetechnik (AM3-SPTE)	5	
Trainings- und Leistungssteuerung (AM4-L-SPTE)	4	
Sportinformatik (AM5-SPTE)	5	
Projektarbeit (AM6-SPTE)	4	

Gesamtnote der Modulprüfungen:

Thema der Bachelorarbeit

Magdeburg,

(Siegel)

Der/Die Dekan/in

Der/die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Anlage 4 :

ERKLÄRUNG des Studierenden

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____
Matrikel-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit _____, selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art übernommen wurden, einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den _____

Unterschrift